

Verwaltungsordnung für das Kommunikations- und Informationszentrum (KIZ) der Universität Ulm

vom 30. April 2002

Gemäß § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Verwaltungsordnung für das Kommunikations- und Informationszentrum der Universität Ulm erlassen. Der Universitätsrat (Hochschulrat) hat dem Zeitplan zur sukzessiven Überleitung der bisherigen selbständigen Betriebseinheiten in seiner Sitzung am 21. Januar 2002 zugestimmt.

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Form verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, Akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1

Rechtsstatus und Zuordnung

- (1) Das Kommunikations- und Informationszentrum (KIZ) ist eine zentrale Betriebseinheit, dem die Aufgaben nach den §§ 30 und 31 UG insgesamt übertragen sind und dessen Leitung unmittelbar dem Rektorat untersteht (§ 31a UG).
- (2) Im KIZ arbeiten die mit der Versorgung der Universität mit Literatur und anderen Medien sowie der Durchführung von Kommunikations- und Informationsverarbeitung befassten Einrichtungen der Universität zusammen.

§ 2

Zielsetzung und Aufgaben

Zielsetzung und Aufgaben des Kommunikations- und Informationszentrums sind entsprechend § 31a Abs. 1 UG insbesondere

- Versorgung aller Bereiche der Universität mit Literatur und anderen Informationsmitteln
- Förderung, Betreuung und Entwicklung der digitalen Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK) einschließlich der Sprachkommunikation in der Universität (kooperatives Versorgungssystem).
- Einheitliche Bewirtschaftung der Informationsmedien
- Erschließung und Nutzung elektronischer Medien
- Organisation und Management der netzgestützten Informationsvermittlung und des elektronischen Informationsangebotes der Universität (WEB Auftritt)
- Fachliche Unterstützung der Einrichtungen der Universität bei der Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien
- Fachliche Unterstützung der wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität bei der mediengerechten Aufarbeitung und nutzergerechten Präsentation des erarbeiteten Fachwissens für Lehre und Forschung

- Planung und Betrieb der medientechnischen Ausstattung der Universität, insbesondere:
 - Einrichtung und Betrieb eines Medienservice zur Unterstützung der Einrichtungen der Universität bei der Produktion von Multimediaobjekten und zur Dokumentation wichtiger Veranstaltungen der Universität
 - Einrichtung und Betriebsorganisation der Medientechnik für die Lehre
 - Einrichtung und Betrieb der Videokonferenztechnologie
- Organisation und Durchführung von Kurs- und Schulungsmaßnahmen

§ 3

Organisation/Geschäftsbereiche

- (1) Das Zentrum wird gebildet aus den bei Inkrafttreten dieser Ordnung bestehenden Einrichtungen
 - der Universitätsbibliothek,
 - dem Universitätsrechenzentrum,
 - der Zentrale für Foto, Grafik und Reproduktion,
 - den Bereichen Audio/Video und Sprachkommunikation (technische Betreuung der Telefonanlage der Universität) von der Zentralen Universitätsverwaltung – Dezernat VI.
- (2) Das Zentrum besteht aus folgenden Geschäftsbereichen:
 - Geschäftsbereich Universitätsbibliothek
 - Geschäftsbereich Universitätsrechenzentrum
 - Geschäftsbereich Foto, Grafik und Reproduktion
- (3) Für jeden Geschäftsbereich wird ein Leiter und ein stellvertretender Leiter bestellt. Der Leiter ist verantwortlich für die Durchführung der Dienstleistungsaufgaben dieses Bereichs. Er ist Vorgesetzter der seinem Geschäftsbereich zugeordneten Mitarbeiter.
- (4) Zusätzlich zu den Geschäftsbereichen werden die Querschnittsbereiche Informationstechnische Infrastruktur und Medienservice eingerichtet. Der Informationstechnische Infrastruktur umfasst insbesondere Planung und Betrieb der DV-Anlagen und Netze des KIZ sowie das Informationsmanagement, Schulungsaktivitäten und Sprachkommunikation für die Universität. Der Querschnittsbereich Medienservice umfasst insbesondere die Unterstützung bei der Medienentwicklung und Medienproduktion und die technische Beratung von Universitätsmitgliedern bei der mediengerechten Aufbereitung von Lehr- und Forschungsinhalten. Die Querschnittsbereiche stehen unter der unmittelbaren Verantwortung des Vorstands; Entscheidungen über Einschränkungen oder Veränderungen von Dienstleistungen der Sprachkommunikation (Telefon) bedürfen des Einvernehmens mit dem Rektorat.
- (5) Der in Absatz 1 genannte Bereich Audio/Video und Sprachkommunikation wird mit Einrichtung des KIZ aufgelöst. Seine Aufgaben und Ressourcen werden dem Querschnittsbereich Informationstechnische Infrastruktur zugeordnet. Die in Absatz 2 genannten Bereiche werden vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung universitärer Gremien schrittweise aufgelöst und in unselbständige Arbeitsbereiche umgewandelt. Ein Zeitplan zu den einzelnen Stufen ist im Anhang aufgestellt.
- (6) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Rektorats Teile von Bereichen nach Absatz 2 und 4 anderen Bereichen zuordnen; § 28 Abs. 4 Satz 1 UG bleibt unberührt.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Das Zentrum wird von einem Vorstand geleitet.
- (2) Der Vorstand besteht aus den Leitern und den stellvertretenden Leitern der Geschäftsbereiche Universitätsbibliothek und Universitätsrechenzentrum, dem Leiter des Geschäftsbereichs Foto, Grafik und Reproduktion sowie dem Geschäftsführer. Ab dem 1.1.2005 treten an die Stelle der Leiter und stellvertretenden Leiter der Geschäftsbereiche die Leiter und stellvertretenden Leiter der entsprechenden Arbeitsbereiche (§ 3 Abs. 5 Satz 3).
- (3) Der Vorstand leitet das Zentrum, verfolgt dessen Ziele, fördert die Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen und Personen, koordiniert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und beschließt die Verwendung der Ressourcen, soweit diese nicht bereits zweckgebunden oder durch das Rektorat festgelegt sind.
- (4) Der Vorstand tagt regelmäßig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Leiter des Geschäftsbereiches Zentrale für Foto, Grafik und Reproduktion hat beratende Stimme. Der Geschäftsführer hat Stimmrecht in Haushaltsangelegenheiten und im übrigen beratende Stimme.

§ 5

Der Vorstandsvorsitzende

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus den Leitern der Geschäftsbereiche Universitätsbibliothek und Universitätsrechenzentrum vom Rektorat für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Der Vorsitzende soll Professor der Universität sein und ist zugleich der administrative und wissenschaftliche Leiter des Zentrums.
- (2) Dem Vorsitzenden obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Zentrums. Bei ihm liegt die Fachaufsicht und Weisungsbefugnis für das dem Zentrum direkt zugeordnete Personal. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einberufung der Sitzungen des Vorstandes und Mitteilung der Tagesordnung,
 2. Initiierung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsprojekten und Bewerbung um Zuwendungen und Aufträge Dritter.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertritt das Zentrum nach außen. Er kann den Geschäftsführer im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Angelegenheiten zur Vertretung ermächtigen.

§ 6

Der Geschäftsführer

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands wird jeweils für die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag der Leiter und der stellvertretenden Leiter der Geschäftsbereiche vom Rektorat ein Geschäftsführer bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstands.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegen folgende Aufgaben:
 - Vollzug der Beschlüsse des Vorstands, insbesondere ausgabenwirksame Verfügungen bei der Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Personal- und Sachmittel.
 - Leitung der Geschäftsstelle des Zentrums.

§ 7

Ausschuss

Der Senat richtet einen Ausschuss ein, der den Vorstand und seinen Vorsitzenden in grundsätzlichen Fragen des KIZ berät.

§ 8

Verwaltung

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig für die Vertretung des KIZ nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 9

Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnungen der Universitätsbibliothek, des Universitätsrechenzentrums und der Zentrale für Foto, Grafik und Reproduktion gelten in den Geschäftsbereichen des KIZ weiter und sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung in einer Benutzungsordnung des KIZ neu zu fassen.

§ 10

Erfüllung gemeinnütziger Zwecke

- (1) Soweit das KIZ für Studierende oder Beschäftigte der Universität oder diesen gleichgestellte Dritte Leistungen gegen Kostenerstattung erbringt, insbesondere durch Abgabe von DV-Materialien, sonstige Lehr- und Lernmittel an Studierende, durch Informations- und Mediendienstleistungen u.ä., oder Entwicklungs- und Forschungsaufträge für Dritte durchführt, verfolgt es damit entsprechend der gesetzlichen Aufgaben der Universität (vgl. § 3 UG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung durch die Förderung von Ausbildung, Wissenschaft und Forschung.
- (2) Mit den in Absatz 1 genannten Leistungen ist die Universität Ulm selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die universitären Zwecke nach dieser Ordnung verwendet werden; Mitglieder der Universität Ulm erhalten hieraus keine Zuwendungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den gemeinnützigen Zwecken des Absatz 1 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Werden die Leistungen nach Absatz 1 eingestellt oder wird das KIZ aufgelöst, verbleiben noch vorhandene Mittel, die durch Leistungen nach Absatz 1 erwirtschaftet wurden, bei der Universität zur Verwendung für deren gesetzliche Aufgaben der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm aber nicht vor dem Wirksamwerden der Einrichtung des KIZ in Kraft. Das Wirksamwerden der Einrichtung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm bekannt zu geben.

Ulm, den 30. April 2002

gez.

(Prof. Dr. H. Wolff)
- Rektor -

Anhang:

Zeitplan zur sukzessiven Überleitung
der bisherigen selbständigen Betriebseinheiten
(§ 3 Abs. 5)

1. Stufe
Bildung der Querschnittsbereiche bis 30.06.2002

2. Stufe
Umstrukturierung der Zentrale für Foto, Grafik und Reproduktion bis 31.12.2002

3. Stufe
Integration und Aufhebung der selbständigen Geschäftsbereiche nach § 3 Abs. 2 bis 31.12.2004.